



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTLICHEM TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach

24. Jahrgang | 21. März 2017 | Ausgabe 03

ÜBERGABE DES NEUEN FEUERWEHRGERÄTEHAUSES DÄNKRITZ

Nach nur neunmonatiger Bauzeit konnte am Samstag, dem 11. Februar 2017, das neue Feuerwehrgerätehaus an die Ortsfeuerwehr Dänkritz übergeben werden. Die Bürgermeisterin Ines Liebold und der Ortswehrleiter Enrico Hilbig begrüßten neben den zahlreichen Kameradinnen und Kameraden unserer sowie benachbarter Wehren und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, u. a. auch den Landtagsabgeordneten Jan Löffler, den Landrat Dr. Christoph Scheurer, den Landesbranddirektor René Krauß, den Kreisbrandmeister Thomas Wende und die Damen und Herren Gemeinde- und Ortschaftsräte.

In ihrer Ansprache dankte die Bürgermeisterin den Fördermittelgebern, dem Planungsbüro HSP Zwickau sowie allen am Bau beteiligten Unternehmen. Sie beglückwünschte die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Dänkritz zu ihrem neuen Domizil – mögen sie stets nach den Einsätzen wieder gesund in das Gerätehaus zurückkehren.

Eine große Überraschung für die 29 Kameraden der Dänkritzer Feuerwehr war natürlich die Übergabe des neuen Einsatzfahrzeuges. Das Tragkraftspritzenfahrzeug fasst 500 Liter Wasser und ist mit weiterer Technik bestückt.



Wehrleiter Enrico Hilbig (li.)
und seine Kameraden freuen sich
über das neue Einsatzfahrzeug.

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 29. März 2017, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Vorstellung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Wohnanlage Pestalozzistraße Neukirchen/Pleiße“
3. Beschluss des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Wohnanlage Pestalozzistraße Neukirchen/Pleiße“
Beschlussvorlage Nr. 014/2017
4. Vorstellung des Vorentwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
5. Beschluss des Vorentwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 015/2017
6. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Hochwasser 2013 – „Instandsetzung Bachbett Döbitzbach in Neukirchen“, Id.-Nr. 4305, an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 016/2017
7. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Hochwasser 2013 – „Instandsetzung Fuß- und Radweg entlang des Lauterbachs zwischen Neukirchen OT Lauterbach und OT Dänkritz, 2. BA“, Id.-Nr. 4206, an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 017/2017
8. Berufung zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen/Pleiße
Beschlussvorlage Nr. 018/2017
9. Berufung zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Dänkritz
Beschlussvorlage Nr. 019/2017
10. Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Dänkritz
Beschlussvorlage Nr. 020/2017
11. Beschluss zur Übertragung der Kassenprüfung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße für das Jahr 2017 auf das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Glauchau
Beschlussvorlage Nr. 021/2017

12. Beschluss zur Übertragung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2016 für den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen auf das Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Glauchau
Beschlussvorlage Nr. 022/2017

13. Beschluss zur Bestellung der M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2020 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 023/2017

14. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

15. Verschiedenes
Neukirchen, 21. März 2017

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 22. Februar 2017

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 002/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der seit dem 25. November 2007 jeweils geltenden Fassung, für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2012 anzuwenden. Damit führt die Gemeinde Neukirchen/Pleiße ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Haushaltswirtschaft nach den doppelhaushaltlichen Grundsätzen. Das letzte kameralförmig geführte Haushaltsjahr ist das Jahr 2011.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 003/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die diskutierte Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 004/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Annahme der während der Zeit vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016 in der Gemeinde Neukirchen eingegangenen Spenden gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage mit einer Gesamtsumme in Höhe von 9.729,96 Euro.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 005/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 20.000 Euro für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Dänkriz im Haushaltsjahr 2016.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 006/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Entscheidung der Bürgermeisterin, ein Feuerwehrfahrzeug für die Ortswehr Dänkriz zu einem Angebotspreis von 16.656,81 Euro bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen zu ersteigern.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 007/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, Frau Anett Wolfinger zur Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. August 2017 sowie einer etwaigen Neuwahl am 20. August 2017 zu berufen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 008/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, Frau Sonja Vogel zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. August 2017 sowie einer etwaigen Neuwahl am 20. August 2017 zu berufen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 009/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, Frau Katrin Seidel zur Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. August 2017 sowie einer etwaigen Neuwahl am 20. August 2017 zu berufen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 010/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, Frau Elke Franke zur Beisitzerin des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. August 2017 sowie einer etwaigen Neuwahl am 20. August 2017 zu berufen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 011/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, Herrn Stefan Görner zum stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. August 2017 sowie einer etwaigen Neuwahl am 20. August 2017 zu berufen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 012/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt, Herrn Christian Meyer zum stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 6. August 2017 sowie einer etwaigen Neuwahl am 20. August 2017 zu berufen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 013/2017

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Verkauf des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses Dänkriz mit Schlauchturm, betreffend die Grundstücke Flurstück 19/3 und Flurstück 20/1 der Gemarkung Dänkriz.

einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Wohnanlage Pestalozzistraße“ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf Stand 03/2017)

Der Gemeinderat Neukirchen/Pleiße hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Wohnanlage Pestalozzistraße“ und eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die Vorentwurfsplanunterlagen in der Fassung vom März 2017, bestehend aus:

- Teil A – Planzeichnung M 1:500 und
- Teil B – Text sowie

die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht und der gutachterlichen Anlage:

- Artenschutz-Risikoabschätzung

liegen in der Zeit vom 28. März bis 28. April 2017 während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Sekretariat Zi. 1, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1, vorgebracht werden. ►

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i. V. m. § 4a (2) BauGB, die Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB beteiligt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die Flurstücke Fl.-Nrn. 114/1, 115/1, 115/a und 116 der Gemarkung Neukirchen in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

Neukirchen/Pleiße, den 21. März 2017

Ines Liebald

Ines Liebald, Bürgermeisterin



Planauszug

aus dem Vorentwurf vom März 2017 zum Bebauungsplan „Wohnanlage Pestalozzistraße“

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan ist durchgehend grau umrandet.



Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 11. Änderung Flächennutzungsplan-Wohnbauflächen Fläche 1: Pestalozzistraße und Fläche 2: Bergallee (Vorentwurf Stand 03/2017)

Der Gemeinderat Neukirchen/Pleiße hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Grünordnungsplan und eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 11. Flächennutzungsplanänderung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB beschlossen.

Die Vorentwurfsplanunterlagen in der Fassung vom März 2017, bestehend aus:

- Planzeichnung M 1:5000 und
- Text sowie
- Umweltbericht

liegen in der Zeit vom 28. März bis 28. April 2017 während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiße, Sekretariat, Zi. 1, Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen/Pleiße, öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zeitgleich werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i. V. m. § 4a (2) BauGB, die Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB beteiligt.

Neukirchen/Pleiße, den 21. März 2017

Ines Liebald

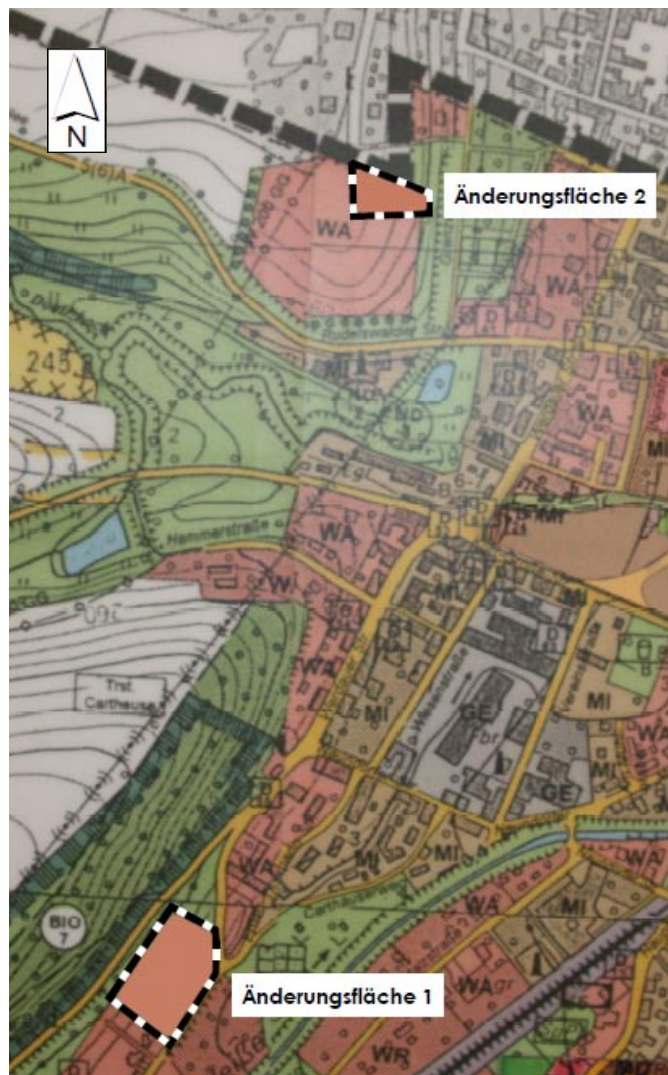
Ines Liebald, Bürgermeisterin



Planauszug

aus dem Vorentwurf vom März 2017 zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neukirchen/Pleiß, Wohnbauflächen Fläche 1: „Pestalozzistraße“ und Fläche 2 „Bergallee“

Markierung der Wohnbauflächen mit schwarz-weißer Linie markiert.



Bekanntmachung

Sehr geehrte/r Steuerzahler/in,

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen verkündet hierdurch, dass die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) sowie die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, festgesetzt wird.

Die Verzichtbarkeit der Einzelbekanntgabe von Grundsteuerbescheiden in den Fällen, in denen der Steuerbetrag unverändert bleibt, ergibt sich aus § 27 Abs. 3 GrStG.

Ines Liebold, Bürgermeisterin



LANDKREIS ZWICKAU

LANDRATSAMT

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
UND VERMESSUNG

Unternehmensflurbereinigung

nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
S 289 Verlegung Neukirchen

Gemeinden: Neukirchen, Stadt Werdau,
Stadt Crimmitschau

Landkreis: Zwickau

Gemarkungen: Culten, Kleinhessen, Langenhessen,
Langenreinsdorf, Neukirchen, Wahlen,
Schweinsburg

Aktenzeichen: 1471-A-780.4107/240161

Glauchau, den 6. Februar 2017

I) Vorläufige Anordnung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren S 289 Verlegung Neukirchen erlässt das Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG folgende

1. Änderung der Vorläufigen Anordnung vom 19. Dezember 2012

1) Auf Antrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen, vom 10. Januar 2017 wird der vorübergehende Besitz- und Nutzungsentzug für die Straßenbaumaßnahme S 289 Verlegung Neukirchen der in der Tabelle 1 genannten Flächen mit Wirkung vom 25. Juni 2015 aufgehoben.

Tabelle 1:

Gemarkung	Fl.St.	Fl.St.- Größe	vorüberg. Inan- spruchnahme
Langenhessen.....	650/4 ...	43.591 m ²	958 m ²
	jetzt: 650/10		
	650/12		
	650/13		
Langenhessen.....	672/4 ...	56.723 m ²	1.739 m ²
Langenhessen.....	674/1	2.799 m ²	72 m ²
Langenhessen.....	669/4 .	133.246 m ²	1.304 m ²
Langenhessen.....	669/2	1.151 m ²	30 m ²
Langenhessen....	690/1 ...	25.034 m ²	184 m ²
Langenhessen....	690/2	246 m ²	163 m ²
Langenhessen.....	707/1 ...	14.721 m ²	254 m ²
Langenhessen.....	689 d	660 m ²	56 m ²
Langenhessen.....	689 ...	12.140 m ²	1.424 m ²
Langenhessen.....	694	9.920 m ²	1.032 m ²
Langenhessen.....	700	5.080 m ²	218 m ²
Langenhessen.....	709/1 ..	232.951 m ²	789 m ²

Langenhessen	703	5.820 m ²	292 m ²
Langenhessen	706	6.010 m ²	655 m ²
Langenhessen	712	1.720 m ²	229 m ²
Langenhessen	715	16.130 m ²	1.272 m ²
Langenhessen	722	14.170 m ²	1.059 m ²
Langenhessen	727	7.210 m ²	467 m ²
Langenhessen	979	890 m ²	47 m ²
Langenhessen	980	900 m ²	396 m ²
Langenhessen	981	920 m ²	270 m ²
Langenhessen	969	5.820 m ²	355 m ²
Langenhessen	987	1.020 m ²	442 m ²
Langenhessen	988	1.030 m ²	300 m ²
Langenhessen	1087	1.200 m ²	67 m ²
Langenhessen	967	36.860 m ²	1.410 m ²
Langenhessen	749	12.400 m ²	467 m ²
Langenhessen	755	14.510 m ²	533 m ²
Langenhessen	760	56.510 m ²	2.404 m ²
Langenhessen	768	23.090 m ²	959 m ²
Langenhessen	772	34.920 m ²	1.111 m ²
Langenhessen	778	18.310 m ²	506 m ²
Langenhessen	783 a	18.040 m ²	480 m ²
Langenhessen	791	31.270 m ²	874 m ²
Kleinhessen	172	37.550 m ²	878 m ²
Kleinhessen	162/1	36.100 m ²	764 m ²
Kleinhessen	158	42.186 m ²	903 m ²
Kleinhessen	149 a	42.360 m ²	922 m ²
Kleinhessen	147	91.420 m ²	1.952 m ²
Kleinhessen	139	100.690 m ²	2.141 m ²
Kleinhessen	137	30.380 m ²	639 m ²
Kleinhessen	127	90.650 m ²	1.359 m ²
Kleinhessen	229	69.744 m ²	5.094 m ²
Kleinhessen	228	17.568 m ²	359 m ²
Kleinhessen	232	2.901 m ²	100 m ²
Culten	37	7.690 m ²	1.686 m ²
Kleinhessen	231/1	43.938 m ²	4.258 m ²
Kleinhessen	177	14.906 m ²	955 m ²
Kleinhessen	190 a	27.354 m ²	3.177 m ²
Culten	78	6.990 m ²	1.559 m ²
Culten	74	29.070 m ²	824 m ²
Culten	77	22.260 m ²	1.728 m ²
Kleinhessen	231/3	1.484 m ²	397 m ²
Culten	75	1.350 m ²	89 m ²
Culten	76	1.790 m ²	232 m ²
Culten	36	5.675 m ²	192 m ²
Culten	40	10.180 m ²	437 m ²
Culten	41	70.070 m ²	4.301 m ²
Culten	42	210 m ²	55 m ²
Culten	43	15.030 m ²	2.489 m ²
Culten	44	25.960 m ²	1.757 m ²
Schweinsburg	210	81.620 m ²	4.385 m ²
Culten	116	61.440 m ²	857 m ²
Schweinsburg	157	5.210 m ²	303 m ²
Schweinsburg	222	24.570 m ²	4.717 m ²
Schweinsburg	223	19.180 m ²	1.264 m ²
Langenreinsdorf	14	14.010 m ²	2.445 m ²

Langenreinsdorf	11	15.820 m ²	2.343 m ²
Langenreinsdorf	10/1	17.613 m ²	1.796 m ²
Langenreinsdorf	9	17.790 m ²	1.139 m ²
Langenreinsdorf	8	17.950 m ²	1.192 m ²
Neukirchen	615	1.071 m ²	252 m ²
Neukirchen	595	45.538 m ²	1.301 m ²
Neukirchen	600	70.801 m ²	3.827 m ²
Neukirchen	601	79.319 m ²	5.567 m ²
Neukirchen	627	3.181 m ²	601 m ²
Langenreinsdorf	7	17.520 m ²	263 m ²
Langenreinsdorf	3	12.552 m ²	47 m ²
Neukirchen	611	5.297 m ²	173 m ²
Neukirchen	602	9.216 m ²	770 m ²
Neukirchen	603	10.671 m ²	151 m ²
Neukirchen	605	8.837 m ²	1.241 m ²
Neukirchen	589/7	72.728 m ²	7.170 m ²
Neukirchen	593/1	2.030 m ²	61 m ²
Neukirchen	592/6	23.928 m ²	1.359 m ²
Neukirchen	98 c	11.487 m ²	365 m ²

Der genaue Umfang der Aufhebung ergibt sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1:1.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

2) Auf Antrag des Freistaates Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen, vom 10. Januar 2017 wird der vorübergehende Besitz und Nutzungsentzug der in Tabelle 2 aufgeführten Flächen in eine dauernde Beschränkung des Eigentumsrechtes zugunsten des Unternehmensträgers mit Wirkung vom geändert. Der Unternehmensträger ist berechtigt die nachfolgend näher bezeichneten Grundstücksteilflächen zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Staatsstraße S 289, deren Nebenanlagen sowie zugehörige Kompensationsmaßnahmen zu begehen und zu befahren.

Tabelle 2:

Gemarkung	Fl.St.	Fl.St.-Größe	vorüberg. Inanspruchnahme
Langenhessen	672/4	56.723 m ²	944 m ²
Langenhessen	674/1	2.799 m ²	47 m ²
Langenhessen	669/4	133.246 m ²	776 m ²
Langenhessen	669/2	1.151 m ²	30 m ²
Langenhessen	690/1	25.034 m ²	119 m ²
Langenhessen	690/2	246 m ²	67 m ²
Langenhessen	707/1	14.721 m ²	101 m ²
Langenhessen	689	12.140 m ²	1.112 m ²
Langenhessen	694	9.920 m ²	304 m ²
Kleinhessen	190 a	27.354 m ²	170 m ²
Culten	78	6.990 m ²	693 m ²
Culten	41	70.070 m ²	1.694 m ²
Culten	44	25.960 m ²	332 m ²
Culten	116	61.440 m ²	435 m ²

Schweinsburg	157	5.210 m ²	92 m ²
Schweinsburg	222	24.570 m ²	221 m ²
Neukirchen	601	79.319 m ²	673 m ²
Neukirchen	602	9.216 m ²	1.688 m ²
Neukirchen	603	10.671 m ²	818 m ²
Neukirchen	605	8.837 m ²	1.400 m ²
Neukirchen	589/7	72.728 m ²	258 m ²
Neukirchen	604	9.565 m ²	1.095 m ²
Neukirchen	606/1	8.147 m ²	1.095 m ²
Neukirchen	98/14	10.050 m ²	10.050 m ²
Neukirchen	98 a	15.299 m ²	10.150 m ²
Neukirchen	627	3.181 m ²	601 m ²
Neukirchen	98 c	11.487 m ²	365 m ²

Der genaue Umfang der geänderten Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegefügteten Karten im Maßstab 1:1.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

3) Soweit bereits durch vorangegangene vorläufige Anordnungen in Anspruch genommene Flächen durch diese vorläufige Anordnung erneut betroffen sind, wird die Inanspruchnahme durch diese vorläufige Anordnung ersetzt.

4) Diese vorläufige Anordnung wird in den Amtsblättern der Gemeinde Neukirchen/Pleiße, der Stadt Werdau, Stadt Crimmitschau, der Stadt Zwickau, der Stadt Meerane, der Gemeinde Langenbernsdorf, der Gemeinde Ponitz, Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ sowie Amtsblatt des Landratsamtes Zwickau öffentlich bekannt gemacht. Die Besitzregelungskarte sowie die Anlagen werden in den jeweiligen Stadtverwaltungen zur kostenlosen Einsicht für die Beteiligten während der Sprechzeiten einen Monat lang nach der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung niedergelegt.

5) Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 Flurbereinigungsgesetz). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, unverzüglich mitzuteilen, wenn die Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung zu stellen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II) Auflagen

1) Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Inanspruchnahme durchgehend gewährleistet wird.

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen sicherzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2) Soweit verbliebene Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.

3) Der Unternehmensträger hat – soweit nicht bereits durch vorläufige Anordnung vom 19. Dezember 2012 erfolgt – den Nutzern die exakt betroffenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen.

4) Nach Beendigung der Inanspruchnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrtsstraße genutzt wurden.

5) Der Unternehmensträger hat eine Beweissicherung an den Grundstücksteilflächen, die beansprucht werden können, vorzunehmen.

III) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen werden die Entschädigungsregelungen auf der Grundlage von Gutachten durch Sachverständige nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesondert festgesetzt.

Begründung

Die Unternehmensflurbereinigung S 289 Verlegung Neukirchen wurde mit Beschluss des nach § 1 Abs. 2, 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) zuständigen Landratsamtes Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, vom 24. November 2011, Az. 1550,1552-780.4125/240161, gemäß §§ 87 ff. FlurbG angeordnet. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO verfügt.

Mit Beschluss des Landratsamtes Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung, vom 2. Juni 2014, Az. 1470,1471-A-780.4125/240161, wurde das Flurbereinigungsgebiet im Bereich der Gemarkung Wahlen, Langenreinsdorf und Kleinhessen (1. Gebietsänderung) sowie mit Beschluss vom 1. April 2015, Az. 1470,1471-A-780.4127/240161, im Bereich der Gemarkung Culten und Kleinhessen (2. Gebietsänderung) rechtskräftig geringfügig erweitert.

Das Unternehmen S 289 Verlegung Neukirchen wurde mit Beschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 4. Oktober 2011, Az. 32-0513.27/32/8, planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 39 Abs. 10 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) sofort vollziehbar.

Mit Datum vom 26. November 2012, eingegangen am 29. November 2012, hat der Unternehmensträger als zuständige Behörde die bauseitig bedingte dauerhafte und vorübergehende Einweisung in Grundstücksflächen (Tabelle 1 und 2 des Tenors dieses Bescheides) im Rahmen der vorläufigen Anordnung gemäß §§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG beantragt. Mit der vorläufigen Anordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau vom 19. Dezember 2012, Az. 1550,1552-A-780.4107-3/240161, wurde dem Antrag entsprochen und der Besitz nebst Nutzung der für Bau der Staatsstraße S 289 erforderlichen Flächen zugunsten des Unternehmensträgers vorläufig geregelt.

Mit Datum vom 10. Januar 2017, eingegangen vorab per E-Mail am 11. Januar 2017 sowie per Post am 12. Januar 2017, hat der Unternehmensträger den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Dieser Antrag bezieht sich auf die Änderung, d. h. Teilaufhebung und Neuregelung, der vorläufigen Anordnung vom 19. Dezember 2012.

Gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde vorläufige Anordnungen erlassen, sofern aus dringenden Gründen bereits vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes die Regelung des Besitzes oder der Nutzung von Grundstücken erforderlich ist. Da sowohl der Planfeststellungsbeschluss vom 4. Oktober 2011 als auch der Flurbereinigungsbeschluss vom 24. November 2011 sofort vollziehbar sind und ein entsprechender Antrag des Unternehmensträgers als zuständige Straßenbaubehörde vorliegt, kann der Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung als nach § 1 Abs. 3 AGFlurbG zuständige Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen. Nach Fertigstellung der Trasse sind die angestrebten Regelungen des Unternehmensträgers von Besitz, Nutzung und Beschränkung gemäß Antrag vom 10. Januar 2017 für die in den Tabellen 1 und 2 näher bezeichneten Flächen erforderlich.

1. Die vorläufige Anordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung des Landkreises Zwickau vom 19. Dezember 2012, Az. 1550,1552-A-780.4107-3/240161 ist bezüglich der in der Tabelle 1 aufgeführten Flurstücke zum 25. Juni 2015 rückwirkend aufzuheben.

Mit der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme wurde im Frühjahr 2013 begonnen. Für die Baumaßnahmen wurden vom Unternehmensträger u.a. die in Tabelle 1 aufgeführten Flurstücke in Anspruch genommen. Nach Fertigstellung der Staatsstraße S 289 und nach der erfolgten Rekultivierung der für diesen Straßenneubau vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigten Grundstücksflächen erfolgte am 25. Juni 2015 die Verkehrsfreigabe. Damit ist ein verkehrswirksamer Abschnitt entstanden, der die Lücke zwischen der S 289 nördlich Werdau und der S 290 in Neukirchen schließt. Ab der Verkehrsfreigabe konnten die für den Straßenneubau vorübergehend entzogenen Grundstücksteilflächen ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden. Aus diesem Grund ist für die in der Tabelle 1 dieser Anordnung aufgeführten Grundstücke eine Besitz- und Nutzungsregelung nach §§ 88 Nr.3, 36 FlurbG nicht mehr erforderlich.

2. Für die in Tabelle 2 dieser vorläufigen Anordnung aufgeführten Grundstücke erfolgt eine Änderung der vorläufigen Anordnung vom 19. Dezember 2012, Az. 1550,1552-A-780.41073/240161, dahingehend, dass eine andere Art der Inanspruchnahme geregelt wird. Der mit Wirkung zum 18. Februar 2012 geregelte Besitz- sowie Nutzungsentzug wird aufgehoben und die dauerhafte Beschränkung des Eigentumsrechtes der in Tabelle 2 genannten Grundstücksteilflächen zugunsten des Vorhabenträgers zum 25. Juni 2015 rückwirkend geregelt.

Die im Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 4. Oktober 2011 ausgewiesene, dauerhafte Beschränkung von Grundstücksteilflächen im Bereich von Ingenieurbauwerken ist für die regelmäßigen Brückenüberwachungsmaßnahmen, für die regelmäßigen Kontrollen, für die Unterhaltungsmaßnahmen sowie für die Instandsetzungsarbeiten an den Brücken und damit für den dauernden jeder Zeit uneingeschränkten Zugang durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erforderlich. Mit Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgt die grundbuchrechtliche Sicherung des Zugangsrechtes. Die dauerhafte Beschränkung umfasst neben dem ungehinderten Zugang zu allen Brückenbauteilen, z. B. Widerlagern, Flügelmauern und Brückenpfeilern, auch die Freihaltung der Flächen unter den Brücken aus Gründen der Sicherheit (z. B. für den Brandschutz). Die Freihaltung umfasst insbesondere die Notwendigkeit seitens des Eigentümers bzw. des Nutzers das zu vermeiden, was ein Erreichen der Brückenbauteile behindert oder unmöglich macht, z. B. Anpflanzungen (Bäume, Sträucher), Lagerung von Materialien, Einfriedungen.

Durch die Verkehrsfreigabe muss die Umsetzung oben angegebener Maßnahmen gewährleistet sein und ist sofort durchzuführen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sowie deren Anliegern zu garantieren und die volle Nutzbarkeit der Trasse zu erhalten. Die Inanspruchnahme vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist aus dringenden Gründen des Allgemeinwohles geboten.

Zum Ausgleich des durch das Unternehmen S 289 Verlegung Neukirchen verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft ist die zuständige Behörde, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, verpflichtet, geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Die einzelnen Maßnahmen sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes näher beschrieben und begründet (vgl. Unterlagen des Planfeststellungsbeschluss vom 4. Oktober 2011). Für die Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie für die Unterhaltung dieser planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist ebenso eine dauerhafte Beschränkung der betroffenen Grundstücksflächen erforderlich. Diese soll das Erreichen des Entwicklungszieles sowie die dauerhafte Sicherung der bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen gewährleisten. Der Antrag betrifft die Kompensationsmaßnahmen u. a. E3 und A4, d. h. Anlage der Streuobstwiese am Ortsrand von Neukirchen und die punktuelle Bepflanzung des Langenreinsdorfer Bachs.

Mit Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgt die grundbuchrechtliche Sicherung des Beschränkungsrechtes. Der Bedarf dieser vorläufigen Regelung ist gegeben, damit der zweckmäßige Gebrauch der Staatsstraße S 289 gewährleistet werden kann, ferner damit zum Wohle der Allgemeinheit der planfestgestellten Zweck der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung tatsächlich umgesetzt werden kann. Die zum Teil bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen können nur durch Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltung den planfestgestellten naturschutzfachlichen Ausgleich realisieren. Aus diesem Grund ist erforderlich vor Aufstellung und Ausführung des Flurbereinigungsplanes zugunsten des Unternehmensträgers die Eigentumsrechte zu beschränken. Der Besitzregelungskarte, Blätter 1 bis 7, liegen die planfestgestellten Grunderwerbspläne zugrunde und die Flächeninanspruchnahmen gehen nicht über die Festlegungen zu den Flächeninanspruchnahmen gemäß dem planfestgestellten Grunderwerbsplan hinaus. Es ist erforderlich, dass der konkret betroffene Besitz in der Örtlichkeit kenntlich gemacht wird und den Nutzern vorgewiesen wird.

Darüber hinaus ist eine Beweissicherung des Zustandes des belastenden Grundstückes unter Hinzuziehung von landwirtschaftlichen Sachverständigen durchzuführen (§ 88 Nr. 3 LV. m. § 36 Abs. 2 FlurbG). Dies wird Ausgangspunkt für die spätere Entschädigungsberechnung. Für diese Schritte ist ein Zeitvorlauf von vier Wochen notwendig, aber auch ausreichend. Für die in Tabelle 1 aufgeführten Flurstücke erfolgte die Vorweisung im Rahmen der vorläufigen Anordnung vom 19. Dezember 2012, Az. 1550, 1552-A-780.41 07-3/240161. Die Aufhebung der Besitz- und Nutzungsregelung der in der Tabelle 1 aufgeführten Grundstücke ist analog der Inanspruchnahme durch die Anordnung vom 19. Dezember 2012, Az. vgl. oben. Bezüglich der in Tabelle 2 aufgeführten Flächen erfolgt eine geänderte Rechteerlegung und damit eine neuerliche Inanspruchnahme. Diese Neueregung wird in der Örtlichkeit kenntlich gemacht und den Betroffenen vorgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, oder bei einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau Widerspruch eingelegt werden:

08371 Glauchau, Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2
08371 Glauchau, Heinrich-Heine-Straße 7
08371 Glauchau, Scherbergplatz 4
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
08412 Werdau, Königswalder Straße 18
08412 Werdau, Zum Sternplatz 7
08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62
08066 Zwickau, Stauffenbergstraße 2

gez. Stark, Amtsleiterin

Hinweis zur Niederlegung

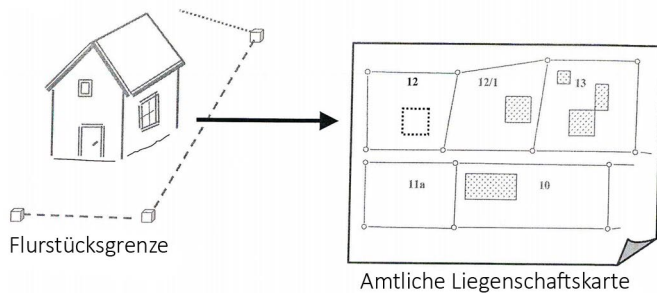
Die 3. Ausfertigung der Anordnung nach §§ 88 Nr. 3, 36 FlurbG vom 6. Februar 2017, Az. 1471-A-780.4107/240161, mit den Besitzregelungskarten Nr. 1 bis 7 vom 6. Februar 2017 wird **vom 22. März bis 21. April 2017** in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleisse, Hauptamt, Zi. 4, Pestalozzistraße 40 in 08459 Neukirchen, während der Dienststunden

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

zur kostenl. Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

Informationen für Grundstückseigentümer zur gesetzlich vorgeschriebene Einmessungspflicht für alle nach dem 24. Juni 1991 errichteten Gebäude, sowie zu Gebäudeabriss

Fragen und Antworten



Allgemeines

In den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen flächendeckend:

1. Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Lagebezeichnungen, Flächengrößen und den Angaben zur Eigentumsart, Grundbuchamt, Grundbuchbezirk und Grundbuchblattnummer sowie

2. Nutzungen und Gebäude

dargestellt und beschrieben (§ 10 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG). Hierbei kommt der Erfassung des Gebäudebestandes eine enorme Bedeutung zu.

Was ist eine Gebäudeeinmessung?

Nach der endgültigen Fertigstellung sind die Gebäude für das Liegenschaftskataster einzumessen. Bei deren Aufmessung ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Er wird im Zuge einer terrestrischen oder satellitengestützten Aufmessung bestimmt. Dabei werden die Koordinaten des Gebäudes in Bezug auf das übergeordnete geodätische Festpunktfeld festgelegt.

Warum müssen Gebäude eingemessen werden?

Das Liegenschaftskataster dient insbesondere der Sicherung des Eigentums, der Wahrung von Rechten an Grundstücken und Gebäuden sowie dem Grundstücksverkehr. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Darüber hinaus werden die Daten als Geobasisdaten für vielfältige Anwendungen in Wirtschaft und Verwaltung genutzt, zum Beispiel auch für den Umwelt- und Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsleitstellen. Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters sind Voraussetzung für eine effektive Nutzung.

Gesetzesgrundlage

§ 6 Abs. 3 SächsVermKatG – Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten

Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen. (Für den Grundstückseigentümer besteht diese Verpflichtung bereits seit 1991. Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als zehn Quadratmeter verändert.)

Welche Gebäude unterliegen der Einmessungspflicht?

Gebäude im Sinne des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,

1. die von Menschen betreten werden können,
2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen,
3. die von Außenwänden umfasst sind,
4. deren Grundfläche mehr als 10 m² beträgt,
5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
6. die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden.

Dies bedeutet, dass hiervon sowohl Gebäude betroffen sind, die gemäß der §§ 63 und 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) genehmigungspflichtig bzw. nach § 62 SächsBO genehmigungsfreigestellt sind, als auch solche Gebäude, die nach § 61 SächsBO verfahrensfrei errichtet wurden. Für Gebäude, die vor 1991 errichtet wurden, besteht keine gesetzliche Einmessungspflicht. Die Gebäudeeinmessung sollte trotzdem beantragt werden. Sie wird außerdem zu ermäßigten Gebühren ausgeführt. Anmerkung: Bei einer beantragten Katastervermessung werden auf dem betroffenen Flurstück alle fehlenden Gebäude eingemessen.

Wo ist die Gebäudeeinmessung zu beantragen, welche Kosten entstehen?

Gebäudeeinmessungen sind bei einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu beantragen. Die Kosten werden einheitlich nach der 2. Sächsischen Vermessungskostenverordnung (2. SächsVermKoVO) erhoben und sind in der Regel in drei Teilbeträgen zu entrichten.

Sie erhalten jeweils einen Kostenbescheid vom Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung für die Bereitstellung von Vorbereitungsdaten an den ÖbVI, vom ÖbVI, als vermessende Stelle, für die Vermessungsleistung vor Ort sowie seitens der unteren Vermessungsbehörde (Amt Ländliche Entwicklung und Vermessung) für die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster. Der ÖbVI wird Sie hierzu beraten.

Was ist beim Abriss eines Gebäudes zu beachten?

Wurde ein Gebäude vollständig abgebrochen, genügt die schriftliche Mitteilung des Grundstückseigentümers an die katasterführende Behörde – die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters erfolgt kostenfrei. Der teilweise Abriss eines Gebäudes ist eine bauliche Veränderung an einem Gebäude und erfordert eine wie vorher schon beschriebene Gebäudeeinmessung.

Weitere Hinweise

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung erhält von den zuständigen Bauaufsichtsbehörden Informationen zu geplanten und durchgeführten Baumaßnahmen.

Die Einmessungspflicht ist keine personenbezogene Verpflichtung des Bauherrn. Wird ein Grundstück mit einem Gebäude veräußert, das noch nicht eingemessen ist, erfolgt ein Übergang der Einmessungspflicht auf die Erwerber. Baupläne, Absteckpläne oder Lagepläne werden als Fortführungsunterlagen nicht anerkannt, da in ihnen nur das Projekt dargestellt wird. Für die Fortführung des Katasters und somit den amtlichen Nachweis wird die Vermessung des fertiggestellten Gebäudes benötigt.

Haben Sie weitere Fragen?

Die Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung und berät Sie gern.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstsitz

Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau

Postanschrift

Landkreis Zwickau – Landratsamt
Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung
PF 10 01 76, 08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402 25701
Fax: 0375 4402 25709
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

UMWELTAMT

Bekanntmachung

des Landratsamtes Zwickau, Umweltamt, SG Untere Wasserbehörde, zur Durchführung von Gewässerschauen im Landkreis Zwickau

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) werden im Monat April und Mai 2017 Gewässerschauen an Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.

Montag, 24. April 2017

Gewässer: Döbitzbach (in den Gemarkungen Langenreinsdorf, Rudelswalde und Neukirchen)

Treffpunkt: 09:00 Uhr, gegenüber Kurt-Große-Str. 7 in 08459 Neukirchen (Gemarkung Neukirchen)

Den Eigentümern und Anliegern im Bereich der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde sowie den nach BNatSchG anerkannten Verbänden wird Gelegenheit gegeben, an der Schau teilzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, Grundstücke und Anlagen zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die Untere Wasserbehörde, Telefon 0375 4402-26214, erteilt.

Wendler, Amtsleiterin

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



WOHNUNGSMARKT

Freie kommunale Wohnung in der Gemeinde Neukirchen zu vermieten

3-RW in Lauterbach, Schänkenberg

ca. 56 m², EG links, ab 30. April 2017

3-RW in Neukirchen, Pleißenweg

ca. 58 m², 2. OG links, ab 1. April 2017

Bei Interesse melden Sie sich bitte auf der Gemeindeverwaltung Neukirchen bei Frau Dörner unter der Telefonnummer 03762 95240.



JAGDGENOSSENSCHAFT DÄNKRITZ - LAUTERBACH

Einladung zur Jahresversammlung

Die Jagdgenossenschaft Dänkrizt-Lauterbach führt am Freitag, dem 7. April 2017, um 19:00 Uhr, im Gasthof Lauterbach ihre Jahresversammlung durch. Alle Mitglieder sind herzlichst eingeladen.

Der Vorstand



MÄNNERCHOR NEUKIRCHEN/PLEIß E. V.

Verabschiedung in den Ruhestand

Einen Tag vor seinem 84. Geburtstag verabschiedete der Männerchor am Probenstag seinen langjährigen künstlerischen Leiter Herrn MD Günter Heinig, der aus Alters- und Gesundheitsgründen Ende Dezember die Leitung des Klangkörpers abgab. Es sollte ein besonderer Festakt sein, hatte er doch den Männerchor zwölf Jahre lang klanglich präzise geformt und mit vollem Engagement zu dem gemacht, was er heute ist: ein Chor, der auch über Landesgrenzen hinweg wirkte und bekannt wurde. Der



Auch Ines Liebold dankte Günter Heinig für sein Engagement. (Foto: Herbert Schmidt/PF)

1. Vorstand, Dieter Schröder, dankte ihm

mit einem Blumenstrauß und einem Präsentkorb. Auch die Bürgermeisterin, Ines Liebold, ließ es sich nicht nehmen, ihn ebenfalls mit Blumen und Präsent zu ehren. Die (T)ollen Jungs waren auch zur Verabschiedung erschienen und überreichten Herrn Heinig Blumen und ein Geschenk. Sie hatten ja unter seiner Gesamtleitung den Männerchor bei Konzerten oft unterstützt und schätzten die außerordentliche künstlerische Arbeit von ihm. Es erklang für unseren Herrn Heinig das traditionelle „Bundeslied“, und er wurde auf Beschluss der Vereinsmitglieder zum Ehrenchorleiter ernannt. Der Schriftführer sang ihm ein Abschiedslied, ein bekanntes Lied mit neuem Text versehen.

Den Refrain sangen die Sänger spontan mit. In seiner Dankesrede meinte Herr Heinig, dass er nun doch ein wenig wehmütig scheide und übergab nicht nur symbolisch die Stimmgabel an seinen Stellvertreter Dieter Wanke, der unseren Chor einstweilen weiterführt.

Herbert Schmidt

ORDNUNGSAMT

Wer sucht sein Fahrrad?

Zu erfragen beim Ordnungsamt Gemeindeverwaltung Neukirchen, Telefon: 03762 952421.



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

17. Kinderfasching in Lauterbach

Es war eigentlich wie immer in den letzten Jahren, es ging ganz langsam, fast zögerlich los, aber dann ...

Der Kinderfasching am 28. Februar 2017 im Lauterbacher Jugendclub, der traditionell von 16:16 Uhr bis 18:18 Uhr stattfand, war wieder eine gelungene Veranstaltung. Zahlreiche Kinder, begleitet von ihren Muttis, Vatis, Omas und Opas fühlten sich echt wohl bei dem Faschingstrubel. Natürlich wirkten die beiden Mäuse wieder wie ein Magnet. Schwerstarbeit für die beiden unter dem neckischen Kostüm.



Auch die Kinderrutsche blieb an diesem Nachmittag keine Minute unbenutzt. Es war echt fetzig, so die Meinung der Kinder. Natürlich gab es für sie wieder alles frei. Ob Pommes, Wiener oder Limo, man nutze diese Angebote rege. Verwunderung gab es diesbezüglich bei einigen Eltern, die zum ersten Mal die Veranstaltung besuchten.

Sie freuten sich natürlich, dass die Kinder alles frei hatten und bedankten sich in Form kleiner Spenden in die aufgestellte Glückssau. Nicht nur reichlich Konfetti und Papierschlängen sorgten für Abwechslung, sondern auch wieder die vielen kleinen Geschenke, die unter den Kindern verteilt wurden. Zufrieden waren letztendlich wieder alle Beteiligten, vor allem aber die Mitglieder des Landlustvereins. Durch Krankheit und anderweitige Ausfälle musste die Arbeit dieses Mal auf weniger Schultern verteilt werden, aber es lief trotzdem alles super, so das Resümee der Gäste.

Als nächste Veranstaltung steht bei den Mitgliedern der 9. September 2017 auf dem Plan, denn da findet das Lauterbacher Nachtseifenkistenrennen statt.

Roland Wagner



INTERNATIONALE OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Reinigungskraft für die Oberschule Neukirchen gesucht!

Die Internationale Oberschule (IOS) in Neukirchen sucht ab sofort eine Reinigungskraft für die tägliche Reinigung der Oberschule (Montag – Freitag, ca. 3 Stunden).

Bewerbungen bzw. weitere Anfragen über:

Saxony International School
– Carl Hahn gGmbH (SIS)
Herrn School
Auestraße 125, 08371 Glauchau
Telefon: 03763 4082300



DRK BLUTSPENDEDIENT

Blutspendetermine im Monat April

Montag, 10. April 2017 **13:00 – 18:30 Uhr**
Crimmitschau, DRK Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Donnerstag, 13. April 2017 **14:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, DRK Altes Schützenhaus
Zwickauer Straße 37

Dienstag, 25. April 2017 **13:00 – 18:30 Uhr**
Werdau, Pleißenental-Klinik
Ronneburger Straße 106

Freitag, 28. April 2017 **15:00 – 19:00 Uhr**
Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat
Pestalozzistraße 32, gegenüber Kirche

Ihr DRK-Blutspendedienst



ILLUSIONSWELTEN E.V.

Osterfeuer

Am Gründonnerstag, dem 13. April 2017, findet in Lauterbach, Bergstraße 3, das alljährliche Osterfeuer im ländlichen Ambiente der www.kultscheune.com statt. Präsentiert wird die Veranstaltung vom Verein Illusionswelten e. V.

Mit Live-Musik von der Band „MINIMAX & Andrea Doria“ möchte der Illusionswelten e. V. in der Kultscheune die Sonne als Sieger über den Winter begrüßen – und nach einem recht kalten Winter ein sonniges, fruchtbares und erntereiches Jahr 2017 herauf beschwören. In der Zeit **von 18:00 bis 24:00 Uhr** kann die Frühlingsgöttin durch das Schwingen des Tanzbeines oder durch gemütliches Beisammensein gütig gestimmt werden.

Bei schlechtem Wetter kann in der überdachten Kultscheune gefeiert werden.

Es soll ein geselliger Abend mit Köstlichkeiten vom Grill und verschiedenen Getränken werden.

Der Eintritt ist frei.



ZUKUNFTSREGION ZWICKAU E.V.

Ihre Ideen für lebendige ländliche Räume

LEADER-Region ruft zur Vorhaben-Einreichung auf

Vom 13. Februar bis 10. April 2017 ruft die LEADER-Region Zwickauer Land erneut zur Einreichung von Projektideen zur Entwicklung der ländlichen Räume im Zwickauer Land auf.

Dieses Mal sind Ideen in verschiedenen Bereichen des alltäglichen Lebens, von der Infrastruktur, der Ortsentwicklung oder der regionalen Identität bis hin zur Wirtschaft gefragt. Insgesamt stehen knapp 5,2 Millionen Euro Fördermittel in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse in Höhe von 40 % bis 80 % der förderfähigen Gesamtkosten zur Verfügung. Mehr Fördermaßnahmen, mehr Fördergelder – die neue Aufrufstrategie der Region macht es möglich.

Im aufgerufenen Handlungsfeld „Wirtschaft, Forschung und Entwicklung“ werden drei verschiedene Fördermaßnahmen unterstützt. Dabei sollen kleine und mittlere Unternehmen erstmals von höheren Fördersätzen profitieren. Dieser liegt in der Regel bei 50 % der förderfähigen Kosten, wenn von Vorhaben keine wettbewerbsverzerrende Wirkung auszugehen droht. Andernfalls gelten die bekannten Fördersätze ab 15 und bis 35 %.

Ziel aller Fördermaßnahmen in diesem Handlungsfeld ist es, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Sicherung ihrer Standorte im Ort zu unterstützen. Dies umfasst die Umnutzung leer stehender Bausubstanz für bestehende oder neu gegründete Unternehmen sowie den Erhalt und die Modernisierung der Außenhülle als Beitrag zur Standortsicherung. Die Förderung von Ausstattungsgegenständen kann dabei im Rahmen von technischen Anlagen und Maschinen erfolgen.

Zur Begegnung des Fachkräftemangels können Unternehmen zudem Unterstützung bei der Sicherung und der Gewinnung von MitarbeiterInnen erhalten, bspw. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder den Ausbau von Willkommenskultur und Familienfreundlichkeit. Für den Erhalt und die Entwicklung einer bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur im ländlichen Raum stehen ebenfalls Fördermittel zur Verfügung. Die im Handlungsfeld „Infrastruktur, Mobilität und Bildung“ verankerte Maßnahme umfasst konkret Vorhaben der Gebietskörperschaften für Gemeindestraßen, für Fuß- bzw. Radwege sowie für den landwirtschaftlichen Wegebau.

Im Handlungsfeld „Prozessbegleitung, Identität und Kommunikation“ sucht die Region Vorhaben zur Erhöhung der Bleibebereitschaft und der Willkommenskultur in der Region sowie zur Stärkung der regionalen Identität. Vorhaben nicht gewerblicher Zusammenschlüsse können dazu Öffentlichkeitsarbeit, verschiedene Präsentationsformen sowie Vorhaben im Bereich Regionalmarketing umfassen.

Aufgrund großer Nachfrage stellt die Region erneut Fördermittel für die Umnutzung alter Bausubstanz zu Hauptwohnzwecken im Handlungsfeld „Ortsentwicklung, Soziales und Grundversorgung“ zur Verfügung. Zu beachten ist, dass aufgrund der aktualisierten Entwicklungsstrategie der Maximalzuschuss auf 75.000 Euro gesenkt wurde, dafür das Budget 1,2 Millionen Euro umfasst. Vor dem gleichen Hintergrund wird auch die Fördermaßnahme zur Außensanierung von Gebäuden gefördert, die der nicht gewerblichen Grundversorgung zuzurechnen sind, bspw. Kirchen, Jugendclubs oder Dorfgemeinschaftshäuser.

Erstmals aufgerufen wird die neue Kombinationsmaßnahme aus Abriss und Platzgestaltung. Die Verschmelzung zweier einst eigenständiger Fördermaßnahmen soll das Erreichen des nötigen Mehrwerts der Vorhaben zur Erreichung der Entwicklungsziele der LEADER-Region ermöglichen. Die Antragstellung für natürliche Personen ist jedoch nicht möglich.

Welche eingereichten Projekte in den verschiedenen Fördermaßnahmen die Ziele der LEADER-Region am besten umsetzen, darüber befindet das Entscheidungsgremium in öffentl. Sitzung am 15. Mai 2017. Ausgewählte Vorhaben müssen anschließend noch einen Hauptantrag beim Landratsamt in Glauchau als zuständige Bewilligungsbehörde stellen.

Das Regionalmanagement der LEADER-Region hilft allen Interessierten kostenfrei und unabhängig von der Idee bis zur Umsetzung. Wichtig ist dabei insbesondere, dass Anträge bis zum Ende des achtwöchigen Aufrufes am 10. April 2017 vollständig vorliegen müssen. Eine Nachreichung von Unterlagen ist nicht möglich. Daher empfiehlt sich eine frühe Kontaktaufnahme unter www.zukunftsregion-zwickau.de/kontakt_ansprechpartner.php.

Alle Informationen zu Fördermaßnahmen, Voraussetzungen und Anforderungen unter www.zukunftsregion-zwickau.de/projektaufuf.php.

Projektaufufe

für die Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Zwickauer Land

Der Verein Zukunftsregion Zwickau e. V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 zur Einreichung von Fördervorhaben im Handlungsfeld „Wirtschaft, Forschung und Entwicklung“, „Infrastruktur, Mobilität und Bildung“, „Ortsentwicklung, Soziales und Grundversorgung“ sowie „Prozessbegleitung, Identität und Kommunikation“ auf. Die förderfähige Gebietskulisse der Region ist auf der Internetseite unter www.zukunftsregion-zwickau.de/regionen-uebersicht.php ersichtlich. LEADER ist ein zweistufiges Förderprogramm. Die LEADER-Region Zwickauer Land wählt die Vorhaben entsprechend ihrer Förderwürdigkeit aus, anschließend prüft die Bewilligungsbehörde deren umfassende Förderfähigkeit und erteilt den Bewilligungsbescheid.

Nr. des Aufrufes: 01-2017-A/B/D/F
Datum des Aufrufes: 13. Februar 2017, 09:00 Uhr
Einreichfrist: 10. April 2017, 16:00 Uhr
Einzureichen bei: Zukunftsregion Zwickau
Bosestraße 1, 08056 Zwickau

Aufruf im Handlungsfeld A „Wirtschaft, Forschung und Entwicklung“

Die Region hat sich im Handlungsfeld A zum Ziel gesetzt, Unternehmensentwicklung in den Orten sowie Fachkräftepotenzial für das regionale Handwerk zu sichern.

Fördermaßnahmen

A1.01 Umnutzung leer stehender Gebäude für eine gewerbliche Nutzung, Sanierung von Außenfassaden

A1.02 Förderung von Ausstattungsgegenständen

A2.01 Verbesserung der Außenwirkung von kleinen und Kleinstunternehmen zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung

Aufruf im Handlungsfeld B „Infrastruktur, Mobilität und Bildung“

Die Region hat sich im Handlungsfeld B zum Ziel gesetzt, die Verkehrsinfrastruktur weiter auszubauen und Mobilitätsangebote zu verbessern. Ergänzend zu den Verkehrsinfrastrukturinvestitionen wird auch der Bau von Rad- und Fußwegen für den Alltagsverkehr als wichtige Maßnahme gesehen.

Fördermaßnahmen

B1.01 Bedarfsgerechter Erhalt und qualitativer Ausbau des Gemeindestraßennetzes

B1.02 Bau von Fuß- und Radwegen für den Alltagsverkehr

B1.03 Landwirtschaftlicher Wegebau

Aufruf im Handlungsfeld D „Ortsentwicklung, Soziales und Grundversorgung“

Dieses Handlungsfeld befasst sich grundsätzlich mit dem Thema „Wohnen im ländlichen Raum“. Der Erhalt der Ortsbilder, die Verhinderung eines weiteren Leerstands sowie die Entwicklung der notwendigen Freiraumstrukturen (z. B. Spielplätze) stehen im Vordergrund. Bedeutsam für die Entwicklung der einzelnen Siedlungen ist auch der Erhalt von öffentlichen Gebäuden durch die Sanierung der Außenhülle. Das trifft insbesondere für Kirchengebäude zu, die hier als Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens fungieren.

Fördermaßnahmen

D1.01 Um- und Wiedernutzung leer stehender oder leer fallender ländlicher Bausubstanz zu Hauptwohnzwecken

D1.03 Abriss und Rückbau von wirtschaftlich nicht tragfähiger Bausubstanz, Renaturierung von Brachflächen; Platzgestaltung, Aufwertung und Entwicklung von Freiraumstrukturen

D2.02 Außensanierung bestehender ländlicher Bausubstanz für die nicht gewerbliche Grundversorgung

Aufruf im Handlungsfeld F „Prozessbegleitung, Identität und Kommunikation“

Dieses Handlungsfeld vereint sowohl prozessbegleitende als auch konzeptionelle Aktivitäten der Region.

Hier ordnen sich komplexe Vorhaben ein, die wichtige Modellvorhaben in der Region umsetzen sollten.

Fördermaßnahmen

F3.01 Regionales Marketing und Vorhaben zur Ausprägung einer regionalen Identität

Zur Beantragung von Fördermitteln ist ein sog. Formblatt auszufüllen. Dieses finden Sie unter www.zukunftsregion-zwickau.de/projektaufruf.php. Dieses ist ausgefüllt mit allen weiteren notwendigen Unterlagen bis 10. April 2017, 16:00 Uhr, im Regionalmanagement einzureichen und dient als Entscheidungsgrundlage. Eine Nachreichfrist für fehlende Unterlagen nach dem 10. April 2017 besteht nicht.

Termin für die abschließende Vorhabenauswahl in öffentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums ist am 15. Mai 2017.

Hinweise

Eingereichte Vorhaben werden vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums auf der Internetseite www.zukunftsregion-zwickau.de mit Name, Ort sowie Bezeichnung des Vorhabens veröffentlicht. Die Auswahlentscheidung wird für alle förderwürdigen Vorhaben ebenfalls auf der Homepage bekannt gegeben.

Die LEADER-Förderung ist ein zweistufiger Prozess. VorhabenträgerInnen, deren/dessen Vorhaben durch die Region ausgewählt wurde, stellen anschließend bis zum 24. Juli 2017 den Hauptförderantrag bei der Bewilligungsbehörde. Später eingereichte Vorhaben können nicht weiter berücksichtigt werden.

Vorhaben, die die Kohärenz- oder Mehrwertprüfung nicht bestehen oder aufgrund des im Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, erhalten eine Ablehnung. Beim nächsten Aufruf der entsprechenden Fördermaßnahme besteht die Möglichkeit, das Vorhaben nochmals einzureichen.

Die gesamten Beratungen sowie das Auswahlverfahren sind für Interessenten kosten- und gebührenfrei.

Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur LEADER-Entwicklungsstrategie:

Regionalmanagement der Region „Zwickauer Land“

Ansprechpartnerinnen: Frau Isabel Schauer | Frau Damaris Falk | Frau Linda Lempke

Bosestraße 1, 08056 Zwickau

E-Mail: info@zukunftsregion-zwickau.de

Tel: 0375 30354-106/104/-105 | Fax: 0375 30354-107



„Tag des Wassers“ im Abwasserpumpwerk Krebsgraben in Zwickau

Am **Mittwoch, dem 22. März 2017**, öffnen die Wasserwerke Zwickau **von 12:00 bis 17:00 Uhr** die Türen des Abwasserpumpwerkes Krebsgraben, Am Krebsgraben 1, 08056 Zwickau.

Es erwarten Sie Einblicke hinter die Türen des Pumpwerkes. Sie erfahren, warum es das Pumpwerk Krebsgraben gibt und wie es funktioniert. Des Weiteren erhalten Sie Informationen zu Ausbildungsmöglichkeiten bei den Wasserwerken und zur Trinkwasserqualität.

Pumpwerke kommen überall dort zum Einsatz, wo Abwasser und/oder Regenwasser nicht im freien Gefälle ablaufen bzw. einer Kläranlage zugeführt werden kann. Das Pumpwerk Krebsgraben an der B 93 in Schedewitz ist das zweitgrößte der Wasserwerke Zwickau.



Das Motto des diesjährigen Weltwassertages lautet „Abwasser – Die ungenutzte Ressource“. Er findet jährlich unter einem anderen Thema statt.

Der „Tag des Wassers“ geht zurück auf die Agenda 21 der Vereinten Nationen, die von der Konferenz über Umwelt und Entwicklung im Juli 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde. Sinn dieses weltweiten Wassertages ist es, sich mit der Bedeutung des Wassers auseinanderzusetzen – denn Wasser ist das Lebensmittel Nr. 1.

Hinweise zur Anfahrt

Das Pumpwerk Krebsgraben verfügt über keine öffentlichen Parkplätze. Bitte nutzen Sie die Parkmöglichkeiten im Umfeld.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihre Wasserwerke Zwickau



Die besten Leser unserer Grundschule zeigen ihr Können

Seit den Herbstferien wurde in jeder Klasse der beste Leser bzw. die beste Leserin gesucht und in klasseninternen Vorentscheiden ermittelt. Am 14. März 2017 traten die besten jeder Klassenstufe gegeneinander an und duellierten sich im Vorlesen eines vorbereiteten und eines unbekannten Textes. Viele Mitschüler, Eltern, Großeltern und Lehrer waren gekommen, um die Däumchen zu drücken. Unsere diesjährigen Gewinner sind: Marius Müller (Kl. 2), Clara Engemann (Kl. 3) und Julia Markert (Kl. 4).

Zweiter wurden: Niklas Hannemann (Kl. 2), Kira Heinz (Kl. 3) und Fabrice Tippelt (Kl. 4).



Als Preis gab es neben einem Blümchen natürlich ein Buch! Herzlichen Glückwunsch und ein großes Lob für diese tollen Leseleistungen!

Wo die Grundschule gerade berichtet, gibt es noch etwas erfreuliches: Frau Henschel wurde vom Kultusministerium jetzt offiziell als Schulleiterin des Landschulzentrums bestellt und leitet die Schule nun nicht mehr amtierend.

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

Hrsg.	Gemeindeverwaltung Neukirchen	Auflage	2.030
V.i.S.d.P.	Ines Liebold, Bürgermeisterin		
Layout	NICOLAUS & Partner Ing. GbR		
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an			
Gemeindeverwaltung Neukirchen			
Pestalozzistraße 40 08459 Neukirchen			
Tel. 03762 95240 E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de			
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR			
Dorfstraße 10 04626 Nöbdenitz			
Tel. 034496 60041 E-Mail neukirchen@nico-partner.de			

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeisterin gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, insbesondere folgenden Jubilaren, ganz herzlich zum Geburtstag.

im Monat Februar

Karin Vollrath	Neukirchen	70. Geb.
Walter Skroblies	Lauterbach	75. Geb.
Manfred Buchhardt	Lauterbach	80. Geb.
Jutta Steinhauser	Neukirchen	85. Geb.

im Monat März

Anna Leistner	Neukirchen	75. Geb.
Ernestine Kießling	Neukirchen	80. Geb.



© Rosel Eckstein, Pixelio.de

Herzliche Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Bürgermeisterin gratuliert im Februar/März

... zum 55. Hochzeitstag dem Ehepaar
Eva und Bernd Zschirp

... zum 50. Hochzeitstag dem Ehepaar
Birgit und Heinz Wolfinger

Mögen Ihnen noch viele
gemeinsame, glückliche
und gesunde Jahre
beschieden sein.



© soja31, Pixelio.de